

BEKANNTMACHUNG

Ordentliche Hauptversammlung der CARLSON INVESTMENTS SE mit Sitz in Warschau am 24. November 2026

I. Datum, Uhrzeit und Ort der Hauptversammlung sowie ausführliche Tagesordnung

I.1. Datum, Uhrzeit und Ort der Hauptversammlung

Der Vorstand der CARLSON INVESTMENTS SE mit Sitz in Warschau, eingetragen in das Unternehmerregister des Landesgerichtsregisters beim Amtsgericht für die Hauptstadt Warschau in Warschau, XIII. Wirtschaftsabteilung des Landesgerichtsregisters, unter der KRS-Nummer 0000965148 (die „Gesellschaft“), beruft gemäß Art. 395 § 1 und § 2, Art. 399 § 1 sowie Art. 402¹ und Art. 402² des polnischen Gesetzbuchs über Handelsgesellschaften (Kodeks spółek handlowych, „KSH“) die ordentliche Hauptversammlung für den 24. November 2026 um 11:00 Uhr ein. Sie findet in Warschau in der Notarkanzlei Piotr Pełczyński, Notar, Al. Niepodległości 217, Raum 7, 02-087 Warschau, statt.

I.2. Ausführliche Tagesordnung

1. Eröffnung der ordentlichen Hauptversammlung und Wahl ihres Vorsitzenden.
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung.
3. Annahme der Tagesordnung.
4. Erörterung des Lageberichts des Vorstands über die Tätigkeit der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025.
5. Vorlage und Erörterung des Einzelabschlusses der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 zusammen mit dem Bericht des unabhängigen Abschlussprüfers, der eine Versagung des Prüfungsurteils enthält.
6. Beschlussfassung über:
 - 1) die Billigung des Lageberichts des Vorstands über die Tätigkeit der Gesellschaft im Jahr 2025;
 - 2) die Entlastung der Vorstandsmitglieder für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Jahr 2025;
 - 3) die Entlastung der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Jahr 2025;
 - 4) den Fortbestand der Gesellschaft;
 - 5) die Festlegung der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder;
 - 6) Änderungen in der Zusammensetzung des Aufsichtsrats;
 - 7) die Änderung von § 16 Abs. 1 der Satzung;
 - 8) die Annahme der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats;
 - 9) die Annahme der Geschäftsordnung der Hauptversammlung.
7. Schließung der Hauptversammlung.

Derzeitige Fassung von § 16 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft:

„Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Amtszeit jedes Aufsichtsratsmitglieds ist von den Amtszeiten der übrigen Aufsichtsratsmitglieder unabhängig und beträgt drei Jahre. Die Anzahl der Mitglieder wird durch Beschluss der Hauptversammlung festgelegt.“

Vorgeschlagene Fassung von § 16 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft:

„Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens zehn Mitgliedern. Die Amtszeit jedes Aufsichtsratsmitglieds ist von den Amtszeiten der übrigen Aufsichtsratsmitglieder unabhängig und beträgt drei Jahre.“

II. Verfahren für die Teilnahme an der Hauptversammlung

II.1. Recht der Aktionäre, die Aufnahme bestimmter Angelegenheiten in die Tagesordnung zu verlangen

Ein Aktionär oder mehrere Aktionäre, die mindestens ein Zwanzigstel des Grundkapitals vertreten, können verlangen, dass bestimmte Angelegenheiten in die Tagesordnung der nächsten Hauptversammlung aufgenommen werden. Gemäß Art. 401 § 1 KSH muss das Verlangen dem Vorstand spätestens einundzwanzig Tage vor dem vorgesehenen Termin der Hauptversammlung, also bis zum 3. November 2026, vorgelegt werden und eine Begründung oder einen Beschlussentwurf zum vorgeschlagenen Tagesordnungspunkt enthalten. Das Verlangen kann elektronisch an office@carlsonvc.com übermittelt werden. Beizufügen sind geeignete Unterlagen im PDF-Format zum Nachweis der Berechtigung des Aktionärs bzw. der Aktionäre, also der Vertretung von mindestens einem Zwanzigstel des Grundkapitals, sowie ein aktueller Auszug aus dem einschlägigen Register, wenn der Antragsteller keine natürliche Person ist.

Änderungen der Tagesordnung auf Verlangen eines Aktionärs oder mehrerer Aktionäre werden spätestens achtzehn Tage vor der Hauptversammlung in der für ihre Einberufung geltenden Weise bekannt gemacht.

II.2. Recht der Aktionäre, vor der Hauptversammlung Beschlussentwürfe zu Angelegenheiten vorzulegen, die auf der Tagesordnung stehen oder in sie aufgenommen werden sollen

Ein Aktionär oder mehrere Aktionäre, die mindestens ein Zwanzigstel des Grundkapitals vertreten, können der Gesellschaft vor der Hauptversammlung schriftlich oder mittels elektronischer Kommunikation an office@carlsonvc.com Beschlussentwürfe zu Angelegenheiten übermitteln, die auf der Tagesordnung stehen oder in sie aufgenommen werden sollen. Die Gesellschaft veröffentlicht diese Entwürfe unverzüglich auf ihrer Website.

Der Übermittlung sind Unterlagen beizufügen, die die Berechtigung der Aktionäre sowie die Vertretungsmacht der für sie handelnden Personen nachweisen. Schriftliche Übermittlungen können am Sitz der Gesellschaft, Rondo ONZ 1, Ebene 10, 00-124 Warschau, eingereicht werden; elektronisch übermittelte Dokumente sind im PDF-Format beizufügen. Die Gesellschaft ergreift verhältnismäßige Maßnahmen zur Identifizierung der übermittelnden Personen und zur Prüfung der Unterlagen.

II.3. Recht der Aktionäre, während der Hauptversammlung Beschlussentwürfe zu Angelegenheiten der Tagesordnung vorzulegen

Während der Hauptversammlung kann jeder Aktionär Beschlussentwürfe zu Angelegenheiten vorlegen, die auf der Tagesordnung stehen.

II.4. Stimmrechtsausübung durch Bevollmächtigte, einschließlich Vollmachtsformularen und elektronischer Mitteilung der Bevollmächtigung an die Gesellschaft

II.4.1. Ein Aktionär, der eine natürliche Person ist, kann persönlich oder durch einen Bevollmächtigten an der Hauptversammlung teilnehmen und sein Stimmrecht ausüben. Ein Vollmachtsformular sowie Formulare mit Beschlussentwürfen und Weisungen für die Stimmrechtsausübung durch Bevollmächtigte stehen auf der Website <https://carlsonvc.com/> zur Verfügung. Aktionäre können auch eine eigene, ordnungsgemäß erteilte Vollmacht verwenden.

II.4.2. Ein Aktionär, der keine natürliche Person ist, kann durch eine zur Abgabe von Willenserklärungen in seinem Namen befugte Person oder durch einen Bevollmächtigten an der Hauptversammlung teilnehmen und sein Stimmrecht ausüben. Vertreter solcher Rechtsträger sollen aktuelle Registerauszüge vorlegen, aus denen die vertretungsberechtigten Personen hervorgehen.

II.4.3. Die Vollmacht muss schriftlich oder elektronisch erteilt werden. Eine elektronisch erteilte Vollmacht bedarf keiner qualifizierten elektronischen Signatur.

II.4.4. Die Erteilung oder der Widerruf einer elektronischen Vollmacht ist unverzüglich an office@carlsonvc.com mitzuteilen, damit die Gesellschaft sie vor der Ausübung von Rechten durch den Bevollmächtigten überprüfen kann. Eine frühzeitige Übermittlung erleichtert die Prüfung. Allein die Nichteinhaltung des empfohlenen Vorlaufs rechtfertigt keine Verweigerung der Teilnahme, wenn Vertretungsmacht und Identität wirksam überprüft werden können. Die Mitteilung muss den Umfang der Vollmacht, die Zahl der erfassten Aktien und die Angaben zum Vollmachtgeber und Bevollmächtigten enthalten; eine Kopie der Vollmacht oder ihr Wortlaut ist beizufügen.

II.4.5. Zur Prüfung einer elektronisch erteilten Vollmacht kann die Gesellschaft verhältnismäßige Maßnahmen zur Identifizierung des Aktionärs und Bevollmächtigten ergreifen, insbesondere durch Rückfrage oder telefonischen Kontakt. Sie beurteilt die Wirksamkeit der Vollmacht anhand der verfügbaren Unterlagen und Informationen. Die Nichtzulassung eines Bevollmächtigten setzt voraus, dass Identität oder Vertretungsmacht nach verhältnismäßigen Prüfmaßnahmen tatsächlich nicht überprüft werden können.

II.4.6. Bei der Ankunft zur Hauptversammlung soll der Bevollmächtigte vor Unterzeichnung der Anwesenheitsliste die Vollmachtsurkunde oder eine Kopie der elektronisch erteilten Vollmacht, also einen Ausdruck der elektronischen Nachricht mit der Vollmacht, sowie ein Dokument zur Feststellung seiner Identität vorlegen. Ist der Vollmachtgeber keine natürliche Person, ist zusätzlich ein aktueller Auszug aus dem einschlägigen Register über den Vollmachtgeber vorzulegen.

II.4.7. Ein Bevollmächtigter übt sämtliche Rechte des Aktionärs in der Hauptversammlung aus, sofern die Vollmacht nichts anderes vorsieht. Er kann Untervollmachten erteilen, wenn er hierzu befugt ist. Ein Bevollmächtigter kann mehrere Aktionäre vertreten und für die Aktien jedes Aktionärs unterschiedlich abstimmen.

II.4.8. Ein Aktionär, dessen Aktien in mehreren Wertpapierdepots verbucht sind, kann für die Ausübung der Rechte aus den in jedem Depot verbuchten Aktien gesonderte Bevollmächtigte bestellen.

II.4.9. Ist der Bevollmächtigte eine in Art. 412² § 3 KSH genannte Person, insbesondere ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied oder ein Arbeitnehmer der Gesellschaft, gilt die Vollmacht nur für die Vertretung in einer Hauptversammlung. Er legt dem Aktionär Umstände offen, die auf einen tatsächlichen oder möglichen Interessenkonflikt hindeuten, darf keine Untervollmachten erteilen und stimmt gemäß den Weisungen des Aktionärs ab. Ein Aktionär darf sein eigenes Stimmrecht bei Beschlüssen über seine Haftung, einschließlich seiner eigenen Entlastung, auch nicht durch einen Bevollmächtigten ausüben. Die besondere Ausnahme nach Art. 413 § 2 KSH betrifft die Stimmabgabe in einer öffentlichen Gesellschaft als Bevollmächtigter eines anderen Aktionärs unter den Voraussetzungen des Art. 412² §§ 3-4 KSH.

II.5. Möglichkeit und Art der Teilnahme und Wortmeldung mittels elektronischer Kommunikation

Die Gesellschaft sieht keine Teilnahme an der Hauptversammlung und keine Wortmeldungen während der Hauptversammlung mittels elektronischer Kommunikation vor.

II.6. Möglichkeit und Art der Stimmrechtsausübung durch Briefwahl oder elektronische Kommunikation

Die Gesellschaft sieht keine Stimmabgabe während der Hauptversammlung mittels elektronischer Kommunikation oder durch Briefwahl vor.

II.7. Recht der Aktionäre, Fragen zu Angelegenheiten der Tagesordnung zu stellen

Während der Hauptversammlung hat jeder Aktionär das Recht, Fragen zu Angelegenheiten ihrer Tagesordnung zu stellen. Nach Art. 428 KSH erteilt der Vorstand auf Verlangen eines Aktionärs Auskünfte über die Gesellschaft, soweit dies zur Beurteilung eines Tagesordnungspunkts gerechtfertigt ist. Der Vorstand verweigert Auskünfte, wenn ihre Erteilung der Gesellschaft, einem verbundenen Unternehmen oder einem Tochterunternehmen schaden könnte, insbesondere durch Offenlegung technischer, geschäftlicher oder organisatorischer Geschäftsgeheimnisse. Ein Vorstandsmitglied kann die Auskunft auch verweigern, wenn ihre Erteilung seine strafrechtliche, zivilrechtliche oder verwaltungsrechtliche Haftung begründen könnte. Eine Antwort gilt als erteilt, wenn die betreffende Information auf der Website www.carlsonvc.com verfügbar ist.

Der Vorstand kann Auskünfte bei Vorliegen wichtiger Gründe auch außerhalb der Hauptversammlung schriftlich erteilen. Die Auskunft muss spätestens zwei Wochen nach der während der Hauptversammlung gestellten Anfrage erteilt werden. Verlangt ein Aktionär außerhalb der Hauptversammlung Informationen über die Gesellschaft, kann der Vorstand sie unter Beachtung der Beschränkungen nach Art. 428 § 2 KSH schriftlich erteilen. In den der nächsten Hauptversammlung vorzulegenden Unterlagen legt der Vorstand die einem Aktionär außerhalb der Hauptversammlung erteilten Informationen unter Angabe des Datums und des Empfängers schriftlich offen. Bereits veröffentlichte oder während der Hauptversammlung erteilte Informationen müssen darin nicht nochmals enthalten sein. Nach Art. 429 KSH kann ein Aktionär, dem die verlangte Auskunft während der Hauptversammlung verweigert wurde und dessen Widerspruch protokolliert wurde, beim Registergericht beantragen, den Vorstand zur Auskunft zu verpflichten. Der Antrag ist binnen einer Woche nach Ende der Hauptversammlung zu stellen, in der die Auskunft verweigert wurde. Ein Aktionär kann beim Registergericht auch beantragen, die Gesellschaft zur Veröffentlichung der einem anderen Aktionär außerhalb der Hauptversammlung erteilten Informationen zu verpflichten.

III. Nachweisstichtag, Teilnahmerecht und Aktionärsverzeichnis

III.1. Nach Art. 406¹ § 1 KSH sind Personen teilnahmeberechtigt, die sechzehn Tage vor der Hauptversammlung, also am 8. November 2026, Aktionäre der Gesellschaft sind (Nachweisstichtag für die Teilnahme). Stimmberechtigte Pfandgläubiger und Nießbraucher dürfen teilnehmen, wenn sie am Nachweisstichtag im Wertpapierdepot eingetragen sind. Für Inhaber- und Namensaktien gilt derselbe Nachweisstichtag.

III.2. Nach Art. 406³ § 1 KSH soll der Inhaber entmaterialisierter Aktien zur Sicherstellung seiner Teilnahme bei der sein Wertpapierdepot führenden Stelle eine personenbezogene Bescheinigung über die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung beantragen, frühestens nach Veröffentlichung der Einberufung und spätestens am ersten Geschäftstag nach dem Nachweisstichtag, also am 9. November 2026.

Die Bescheinigung muss sämtliche in Art. 406³ § 1 KSH genannten Angaben enthalten:

- 1) Firma bzw. Name, Sitz, Anschrift und Stempel des Ausstellers sowie Nummer der Bescheinigung;
- 2) Anzahl der Aktien;
- 3) gesonderte Kennzeichnung der Aktien gemäß Art. 55 des Gesetzes vom 29. Juli 2005 über den Handel mit Finanzinstrumenten;
- 4) Firma bzw. Name, Sitz und Anschrift der öffentlichen Gesellschaft, die die Aktien ausgegeben hat;
- 5) Nennwert der Aktien;
- 6) Vor- und Nachname bzw. Firma oder Name des Aktionärs, Pfandgläubigers oder Nießbrauchers;
- 7) Sitz bzw. Wohnsitz und Anschrift des Aktionärs, Pfandgläubigers oder Nießbrauchers;
- 8) Zweck der Ausstellung der Bescheinigung;

9) Angabe, wem das Stimmrecht aus den Aktien zusteht;

10) Datum und Ort der Ausstellung;

11) Unterschrift der zur Ausstellung befugten Person.

III.3. Nach Art. 407 § 1 KSH liegt das Verzeichnis der teilnahmeberechtigten Aktionäre an den drei Geschäftstagen vor der Hauptversammlung von 9:00 bis 17:00 Uhr im Vorstandsbüro der Gesellschaft, Rondo ONZ 1, Ebene 10, 00-124 Warschau, zur Einsichtnahme aus. Dort sind den Aktionären auch Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten innerhalb der Fristen und zu den Bedingungen des KSH zugänglich. Ein Aktionär kann die unentgeltliche Übermittlung des Verzeichnisses per E-Mail unter Angabe einer Empfangsadresse verlangen. Das Verlangen kann elektronisch an office@carlsonvc.com gerichtet werden. Innerhalb der Woche vor der Hauptversammlung kann ein Aktionär Abschriften von Anträgen zu Tagesordnungspunkten verlangen. Stehen die Stimmrechte aus Aktien einem Pfandgläubiger oder Nießbraucher zu, wird dies auf Verlangen des Berechtigten im Aktionärsverzeichnis vermerkt.

IV. Verfügbarkeit von Unterlagen und Informationen

IV.1. Der vollständige Wortlaut der der ordentlichen Hauptversammlung vorzulegenden Unterlagen und der Beschlussentwürfe wird auf der Website der Gesellschaft verfügbar sein. Etwaige Stellungnahmen des Vorstands oder Aufsichtsrats zu Angelegenheiten, die auf der Tagesordnung stehen oder vor der ordentlichen Hauptversammlung in sie aufgenommen werden sollen, werden unverzüglich nach ihrer Erstellung auf der Website veröffentlicht.

IV.2. Informationen zur ordentlichen Hauptversammlung der CARLSON INVESTMENTS SE sind auf www.carlsonvc.com im Bereich für Investoren verfügbar.